



**Förderverein für die Heinrich-Mumbächer-Schule, Bretzenheim e. V.
Essenheimer Str. 40, 55128 Mainz**

Betreuungsvertrag

zwischen dem

Förderverein für die Heinrich-Mumbächer-Schule, Bretzenheim e. V.
Essenheimer Str. 40
55128 Mainz

(im Folgenden als „der Förderverein“ bezeichnet)

und

Vorname, Nachname Erziehungsberechtigte/r

Anschrift

Telefon privat

Telefon geschäftlich / mobil

E-Mail

(im Folgenden als „der Vertragsnehmer“ bezeichnet)

zur Aufnahme von

Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Kindes

Klasse

(im Folgenden als „zu betreuendes Kind“ bezeichnet) in die „Betreuende Grundschule“ der Heinrich-Mumbächer-Schule.

Hierzu treffen der Förderverein und der Vertragsnehmer folgende Vereinbarung:

§ 1 Träger und Aufgaben

Der Förderverein bietet als Träger ein freiwilliges Betreuungsangebot („Betreuende Grundschule“) an der Heinrich-Mumbächer-Schule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Bankverbindung: Mainzer Volksbank, IBAN: DE57 5519 0000 0427 4220 19 BIC: MVBMD55XXX

§ 2 Ort der Betreuung

Die Betreuung findet innerhalb des Schulgeländes der Heinrich-Mumbächer-Schule, in vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen und auf dem Schulhof, statt.

§ 3 Betreuungszeit und Beitragshöhe

Die Betreuung der Grundschulkinder findet an allen Schultagen des Jahres nach Maßgabe des Stundenplanes statt. Die Betreuungszeiten sowie die derzeitige monatliche Beitragshöhe sind:

- 1./ 2. Klasse Montag – Freitag 12:00-14:00 Uhr (derzeit 55 €/Monat) (für Halbtagschüler)
- 3./ 4. Klasse Montag – Freitag 13:00-14:00 Uhr (derzeit 28 €/Monat) (für Halbtagschüler)
- Freitagbetreuung 1./ 2. Klasse 12:00-14:00 Uhr (derzeit 11 €/Monat) (für Ganztagschüler)
- Freitagbetreuung 3./ 4. Klasse 13:00-14:00 Uhr (derzeit 6 €/Monat) (für Ganztagschüler)

Der Förderverein behält sich vor, die Höhe des Beitrags zu jedem Schulhalbjahr anzupassen.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien für ein Schulhalbjahr geschlossen, also

- vom 1. Schultag des Schuljahres bis zur Vergabe des Halbjahreszeugnisses bzw.
- von der Vergabe des Halbjahreszeugnisses bis zum letzten Ferientag der Sommerferien.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Schulhalbjahr bis maximal zum Ende des vierten Schuljahres, wenn nicht vier Wochen vor Vertragsende eine schriftliche Kündigung beim Förderverein eingegangen ist.

§ 5 Pflichten des Vertragsnehmers

(1) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, Änderungen seiner Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon etc.) unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) Nimmt das zu betreuende Kind das Betreuungsangebot z. B. krankheitsbedingt nicht wahr, so hat der Vertragsnehmer die BGS frühzeitig unter der Rufnummer 0157 / 30 94 10 57 (für Halbtagschüler) bzw. 0176 / 90 75 44 21 (für Ganztagschüler) zu informieren. Gleiches gilt, wenn das zu betreuende Kind ausnahmsweise zu einer anderen Zeit als angegeben nach Hause gehen darf.

§ 6 Kündigung durch den Vertragsnehmer

(1) Im laufenden Schulhalbjahr kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum 31.01. oder zum 31.07. gekündigt werden.

(2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags vor Ablauf des Schulhalbjahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a) Verzug aus dem Einzugsbereich der Heinrich-Mumbächer-Schule und ein damit verbundener Schulwechsel
- b) längere krankheitsbedingte und durch ärztliches Attest nachzuweisende krankheitsbedingte Abwesenheiten ab einem Monat.

§ 7 Kündigung durch den Träger

(1) Der Träger kann den Vertrag kündigen, wenn

- a) durch das Verhalten des zu betreuenden Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht (z. B. fortwährende Nichtbeachtung der Anweisungen des Betreuungspersonals, aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal, fortwährendes Zerstören von Arbeits- und/oder Spielmaterial),
- b) die Betreuungsmöglichkeiten dem zu betreuenden Kind nicht gerecht werden können (z. B. wegen körperlicher und/oder geistiger Behinderungen),
- c) der Vertragsnehmer mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate in Verzug ist oder zweimal der Lastschrift widersprochen hat,
- d) der Vertragsnehmer wiederholt gegen vertragliche Pflichten aus diesem Betreuungsvertrag verstoßen hat oder
- e) die Kooperation hinsichtlich des Betreuungsangebots zwischen dem Förderverein und der Heinrich-Mumbächer-Schule endet oder der Förderverein aus sonstigen Gründen zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots nicht in der Lage ist.

(2) Die Kündigung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands. Liegen die Gründe zur Kündigung beim Vertragsnehmer oder beim zu betreuenden Kind, so wird in der Regel dem Vertragsnehmer zuvor mittels schriftlicher Mitteilung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Der sofortige Ausschluss des zu betreuenden Kindes vom Betreuungsangebot in besonders schwerwiegenden Fällen bleibt vorbehalten.

(4) In den Fällen des Abs. 1, lit. a) – d) kann der Förderverein vor Aussprache einer Kündigung das zu betreuende Kind von der Betreuung suspendieren. In diesem Fall entfallen für den Zeitraum der Suspendierung sämtliche Pflichten des Fördervereins und seines Betreuungspersonals, insbesondere entfällt die Pflicht zur Betreuung des Kindes. Eine Suspendierung entbindet den Vertragsnehmer nicht von der Pflicht zur Leistung der Beiträge.

(5) Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Beitragszahlungen

(1) Das Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist kostenpflichtig, die aktuelle Beitragshöhe ist in § 3 aufgeführt.

(2) Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Monats im Lastschriftverfahren, beginnend am 15.08. bzw. 15.02. eingezogen. Gebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.

(3) Bei Vertragsabschluss im laufenden Schulhalbjahr wird der Beitrag ab Beginn des Vertrags abgebucht.

(4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von Schulferien, Feiertagen etc. während der gesamten Laufzeit. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebots durch das zu betreuende Kind. Abzüge jedweder Art erfolgen nicht und sind nicht statthaft.

(5) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuenden Grundschule beginnt mit dem Erscheinen des zu betreuenden Kindes in den Betreuungsräumen und dessen Anmeldung beim Betreuungspersonal, nicht jedoch vor dem Beginn der Betreuungszeit.

(2) Die Betreuungspflicht endet, wenn das zu betreuende Kind das Betreuungsgelände verlässt, spätestens jedoch mit dem Ende der Betreuungszeit. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, das zu betreuende Kind nach dem Ende der Betreuungszeit weiter zu beaufsichtigen bis es von einem Erziehungsberechtigten / Abholberechtigten in Empfang genommen oder abgeholt wird oder das zu betreuende Kind alleine nach Hause geht.

(3) Der Träger haftet nicht für vom zu betreuenden Kind mitgebrachte und in der Betreuungseinrichtung beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände und Kleidungsstücke.

(4) Für Schäden, die von den zu betreuenden Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsnehmer

Vom Vorstand des Fördervereins auszufüllen:

Datum

Unterschrift Vorstand

(Hinweis: der Vertrag ist nur rechtskräftig, wenn er vom Vorstand des Fördervereins unterzeichnet ist.)

Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO

(1) Verantwortlicher, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Für diesen Betreuungsvertrag werden personenbezogene Daten erhoben. Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist der Förderverein der Heinrich-Mumbächer-Schule, Essenheimer Straße 40, 55128 Mainz, vertreten durch den Vorstand.

Der Förderverein erhebt personenbezogene Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, Kontodaten) sowie personenbezogene Daten des zu betreuenden Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse) zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Betreuungsvertrags.

(2) Empfänger der personenbezogenen Datenerhebung

Der Förderverein übermittelt Ihre personenbezogenen Daten sowie die Ihres Kindes an die Heinrich-Mumbächer-Schule, Essenheimer Straße 40, 55128 Mainz.

(3) Speicherdauer

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags und Ausgleich eventuell noch offener Beitragsforderungen werden Ihre Daten gelöscht, sofern diese nicht gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wie der Abgabenordnung oder anderen Vorschriften unterliegen.

(4) Allgemeine Datenschutzrechte sowie Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Sie haben ein Auskunftsrecht über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderverein. Sie können von Ihrem Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Ihrem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Gebrauch machen. Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können bei der Datenschutzaufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz) oder bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde Informationen einholen oder eine Beschwerde einreichen, soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

(5) Erforderlichkeit der Bereitstellung der Daten und Folgen der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Begründung und Durchführung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich. Die Nichtbereitstellung würde dazu führen, dass der Betreuungsvertrag nicht geschlossen werden kann und Ihr Kind nicht vom Förderverein betreut werden kann.